

Flugplatzordnung des MFC Geschwenda e.V.

**gültig ab 25. April 2024 - gemäß Standardisierte Regeln für Flugmodelle (StRff) vom 01.01.2023
+ Änderungsmitteilung des MFSD vom 23. April 2024**

(Die Fassung zur Regelung vom 01. Juli 2023 ist mit dieser Veröffentlichung außer Kraft)

I. Regelungen zur Zulässigkeit der Flugplatznutzung

1. Zulässige Modellpiloten

Der Aufstieg von Unbemannten Luftfahrtsystemen (UAS) – nachfolgend als Flugmodelle bezeichnet – ist grundsätzlich nur Mitgliedern des MFC Geschwenda e.V. erlaubt.

In folgenden Sonderfällen ist ein Aufstieg von Flugmodellen auch anderen Personen gestattet:

- Nach Genehmigung eines Vereinsvorstandes ist ein Aufstieg von Flugmodellen auch Gastpiloten erlaubt.
- Eine Genehmigung erfolgt nur dann, wenn der Gastpilot über die Regelungen des Erlaubnisbescheides und die Regelungen der Flugplatzordnung gegen Unterschrift informiert wurde.
- Für die Nutzung des Aufstiegsgebietes ist vom Gastpiloten eine Tagesnutzungsgebühr in Höhe von 2,50 Euro zu entrichten.
- Kontaktadresse für Anmeldungen: post@mfc-geschwenda.de

Unerfahrene Modellpiloten dürfen nur nach vorheriger Einweisung und nur im Beisein eines erfahrenen Modellpiloten Flugmodelle betreiben.

Jeder einzelne Modellpilot muss gemäß den aktuellen Rechtsvorschriften / Verordnungen über nachfolgende Nachweise verfügen (Neuregelung ab 01.01.2023):

- Halterhaftpflicht-Versicherung gemäß § 43 LUFTVG und § 102 LuftVZO
- Betreiberregistrierung (e-ID)
- Schulungsnachweis (vormals Kenntnisnachweis)

Piloten ohne Schulungsnachweis dürfen den Flugbetrieb nur unter unmittelbarer Aufsicht und in der Verantwortung eines Schulungsnachweisinhabers aufnehmen.

2. Zulässiger Flugraum, Aufenthaltsraum für nicht Aktive, Vorbereitungsraum für Modellpiloten und Abstellraum für Kraftfahrzeuge

Die Aufteilung dieser Bereiche ergibt sich aus dem als Anlage zu dieser Ordnung beigefügtem Lageplan. Die maximale Aufstiegshöhe beträgt 300 Meter über Grund. Während des Flugbetriebes muss das Aufstiegs Gelände ungehindert über Straße und Wege, die für Kraftfahrzeuge geeignet sind, erreichbar sein.

3. Zulässige Aufstiegszeiten

Für Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren gelten folgende Aufstiegszeiten:

Montag bis Samstag: Eine Stunde nach Sonnenaufgang, jedoch frühestens 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis eine Stunde vor Sonnenuntergang, jedoch spätestens bis 19:00 Uhr.

Sonn- und Feiertage: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis eine Stunde vor Sonnenuntergang, jedoch spätestens bis 19:00 Uhr.

4. Zulässige Flugmodelle

Ein Aufstieg ist nur den im Folgenden genannten Modellen erlaubt:

- Flugmodelle ohne Verbrennungsmotoren bis maximal 150 kg Gesamtmasse.
- Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren bis maximal 150 kg Gesamtmasse, die einen Schallpegel von 84 dB(A)/25 m nicht überschreiten, wenn sie durch einen Kolbenmotor angetrieben werden.
- Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren bis maximal 150 kg Gesamtmasse, die einen Schallpegel von 95 dB(A)/25 m nicht überschreiten, wenn sie durch ein Turbinenstrahltriebwerk angetrieben werden.

Die Einhaltung des zulässigen Schallpegels ist anhand eines zum jeweiligen Flugmodell gehörenden Lärmpasses nachzuweisen. Der Lärmpass ist beim Betrieb der Flugmodelle mitzuführen und der Luftfahrtbehörde, der Polizei, dem Flugleiter und dem Vereinsvorstand auf Anforderung vorzulegen.

Flugmodelle über 25 kg Gesamtmasse dürfen nur mit einer gültigen Musterzulassung nach § 1 Abs. 1 Nr. 8 LuftVZO i. V. m. § 9 Abs. 3 LuftGerPV betrieben werden. Sie dürfen nur von Personen betrieben werden, die über eine gültige Lizenz nach § 116 Abs. 1 LuftPersV verfügen. Ergänzend zu den üblichen Eintragungen sind im Flugbuch die Flugmodellbezeichnung, die Musterzulassungsnummer und die Gesamtmasse zu dokumentieren.

Es dürfen maximal drei Flugmodelle mit Kolbenverbrennungsmotoren gleichzeitig betrieben werden. Bei Betrieb von musterzulassungspflichtigen Flugmodellen mit Kolbenmotoren, die einen Schallpegel von mehr als 73

dB(A)/25 m bis 87 dB(A)/25 m aufweisen, darf nur ein solches Modell betrieben werden und kein sonstiger Betrieb mit Verbrennungsmotoren stattfinden.

Sämtliche eingesetzten Flugmodelle mit Kolbenverbrennungsmotoren müssen mit einem funktionstüchtigen Schalldämpfer, der dem jeweils neuesten technischen Entwicklungsstand entsprechen muss, ausgestattet sein.

Turbinenstrahltriebwerke dürfen nur in Verbindung mit einer elektronischen Kontrolleinheit (ECU) betrieben werden, die eine Begrenzung der Rotordrehzahl und der Abgastemperatur vornimmt.

Vor Inbetriebsetzung eines Turbinenstrahltriebwerkes muss ein geeigneter Feuerlöscher (z. B. CO₂) in unmittelbarer Reichweite zur Verfügung stehen. Außerdem ist am Fluggelände ein konventioneller Feuerlöscher bereit zu halten. Findet für den Startvorgang des Turbinenstrahltriebwerks Flüssiggas Verwendung, so gilt während der Inbetriebsetzung im nahen Umkreis Rauchverbot.

Inbetriebsetzung oder Testlauf eines Turbinenstrahltriebwerkes darf nicht im Park- und Aufenthaltsraum stattfinden. Das Triebwerk ist dabei mit dem Lufteinlauf gegen den Wind zu richten. Während der Inbetriebsetzung und des Betriebs dürfen sich keine Personen im Einwirkungsbereich des Abgasstrahls aufhalten, lose Gegenstände dürfen sich nicht in unmittelbarer Nähe des Triebwerkseinlaufs befinden.

Die Benutzung von Videosystemen (FPV) zum Steuern eines Modelles ist in der maximalen Höhe der jeweiligen Aufstiegsgenehmigung. Bei uns auf dem Platz gilt 300 Meter über Grund. Wichtig: Der vorgeschriebene Spotter muss Inhaber eines Schulungsnachweises sein, er muss dem FPV-Piloten alle relevanten Luftraumereignisse klar und eindeutig kommunizieren.

5. Zulässige Funkanlagen

Es dürfen nur Funkanlagen verwendet werden, die den geltenden Vorschriften der Bundesnetzagentur entsprechen. Beim Betrieb dieser Funkanlagen sind die geltenden Verfügungen der Bundesnetzagentur zu beachten.

Bei Funkanlagen mit 35 MHz & 40 MHz ist die Belegung der Frequenzen und der genutzten Kanäle während des Betriebes durch eine Kennzeichnung am Sender und durch Anzeige auf der Frequenztafel kenntlich zu machen.

Beim Flugbetrieb mit mehr als zwei aktiv am Flugbetrieb Beteiligten ist ein Flugleiter einzusetzen. Den Anweisungen des Flugleiters ist unbedingt Folge zu leisten. Ist ein Flugleiter einzusetzen, so hat der zuerst anwesende Modellpilot die Funktion des Flugleiters zu übernehmen. Dieser kann die Funktion auf einen anderen anwesenden Modellpilot übertragen.

Der Flugleiter hat den Flugbetrieb zu überwachen und muss erforderlichenfalls ordnend eingreifen. Insbesondere hat er die Befugnis, Flugverbote und Platzverweise zu erteilen. Während des Flugbetriebes darf er selbst kein Modell steuern.

Der Flugleiter bestätigt die Eintragungen im Modellflugbuch. In den Fällen, bei denen kein Flugleiter eingesetzt wurde, sind die Eintragungen im Modellflugbuch vom jeweiligen Modellpilot selbst vorzunehmen.

III. Regelungen zum Ablauf des Flugbetriebes

Platzhalter ist der MFC-Geschwenda e.V.

Jeder Modellpilot hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere andere Personen und Sachen sowie die Ordnung des Modellflugbetriebes nicht gefährdet oder gestört werden.

Während des Flugbetriebes ist das Aufstiegs Gelände gegen Betreten durch Unbefugte zu sichern. Der Flugleiter hat sicherzustellen, dass nicht aktiv am Flugbetrieb beteiligte Personen, sich hinter dem Sicherheitszaun in den dafür vorgesehenen Bereichen aufhalten.

Start- und Landeflächen müssen während des Start- und Landevorgangs frei von unbefugten Personen und beweglichen Hindernissen sein.

Straßen und Wege innerhalb des ausgewiesenen Flugraumes dürfen nicht unter 25 m über Grund überflogen werden. Dies gilt nicht für Start- oder Landevorgänge, wenn sichergestellt ist, dass sich auf dem betreffenden Wege- oder Straßenabschnitt auf mindestens 25 m Breite keine Personen aufhalten oder störende Gegenstände (z. B. Kraftfahrzeuge) befinden.

Zwischen den Flugmodellen und Drittpersonen außerhalb des Aufstiegs Geländes (z. B. Spaziergänger, Feldarbeiter) muss stets ein ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten werden. Hierbei sind auch das Gewicht und das Betriebsverhalten der Modelle (Geschwindigkeit, Steuerungsfähigkeit etc.) zu berücksichtigen. Das Anfliegen sowie das Überfliegen von Personen und Tieren ist nicht zulässig. Soweit sich auf den Feldern innerhalb des ausgewiesenen Flugraumes Personen aufhalten, dürfen diese Felder nicht überflogen werden.

Bei Flugbetrieb ist ein Windsack aufzustellen.

Die Flugmodelle und die beim Betrieb eingesetzten Hilfsgeräte (z. B. Startwinden) dürfen nur in Übereinstimmung mit den Bedienungs- und Sicherheitshinweisen des Herstellers und innerhalb der festgelegten Betriebsgrenzen betrieben werden.

Die Flugmodelle müssen während der gesamten Flugdauer ständig vom Steuerer beobachtet werden können. Sie haben anderen bemannten Luftfahrzeugen stets auszuweichen.

Bei Anzeichen von Funkstörungen ist der Flugbetrieb unverzüglich so lange einzustellen, bis die Störquelle eindeutig ermittelt und ausgeschaltet wurde. Sollten dauerhafte Funkstörungen auftreten, ist die Luftfahrtbehörde hierüber in Kenntnis zu setzen.

Im Modellflugbuch (digital und im Unterstand händisch) sind durch den jeweiligen Steuerer selbst Vor- und Nachname, Beginn und das Ende der Teilnahme am Flugbetrieb, die Antriebsart des betriebenen Modells sowie die zeitliche Übernahme und Abgabe der Funktion des Flugleiters festzuhalten. Besondere Vorkommnisse (z. B. Absturz von Modellen, Verletzungen von Personen, Beschädigungen an Sachen, Flurschaden, Beschwerden Dritter) sind ebenso aufzuführen und dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen. Das Modellflugbuch ist der Luftfahrtbehörde bzw. der Polizei auf Verlangen vorzulegen.

Der Flugbetrieb darf nur in Anwesenheit einer Person durchgeführt werden, die erfolgreich an einer Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen gemäß § 19 der Fahrerlaubnis- Verordnung bzw. in Sofortmaßnahmen am Unfallort gemäß § 126 der Verordnung über Luftfahrtpersonal oder Ausbildung in Erster Hilfe teilgenommen hat.

Es muss eine Erste- Hilfe-Ausrüstung zur Verfügung stehen, die zumindest der für das Mitführen in Personenkraftwagen vorgeschriebenen Ausrüstung entspricht.

Unfälle mit Personen- oder schwerem Sachschaden oder sonstige relevante Störungen im Zusammenhang mit der Ausübung der Aufstiegserlaubnis sind unbeschadet der Anzeigepflicht nach § 5 Luftverkehrsordnung innerhalb von drei Tagen der zuständigen Landesluftfahrtbehörde anzuzeigen. Bei Abstürzen oder Außenlandungen mit Sachschäden am Eigentum Dritter und/oder einer potenziellen Personengefährdung ist der Vereinsvorstand unmittelbar durch den Verursacher zu informieren. Eine Bergung des Modells geschieht in Verantwortung der beteiligten Personen sowie auf deren Gefahr unter Haftungsausschluss des Vereins.

Bei Modellflugveranstaltungen können gesonderte/abweichende Bestimmungen zur Aufstiegsgenehmigung gelten, welche sich aus der jeweiligen Genehmigung der zuständigen Behörden ergeben.

1. Verhalten von Gästen / Besuchern

Über das Vereinsgelände des MFC Geschwenda e.V. – Modellflugplatz „Kammberg“ – führt ein öffentlicher Wanderweg.

- Das Betreten des Modellflugplatzes erfolgt auf eigene Gefahr.
- Das Befahren ist nicht gestattet oder zuvor vom Vereinsvorstand zu genehmigen.
- Das Betreten der Betriebsfläche (Start- und Landebahn) ist untersagt.
- Die Nutzung des Vereinseigentums (ausgenommen: überdachte Sitzgruppe am Durchgangsweg) ist untersagt oder zuvor vom Vereinsvorstand zu genehmigen.
- Eine Fremdnutzung des Vereinsgeländes ist nicht gestattet oder zuvor vom Vereinsvorstand zu genehmigen.
- Eltern und Sorgeberechtigte haften für ihre Kinder.

Das Vereinsgelände des MFC Geschwenda e.V. wird videoüberwacht. Verschmutzungen und Vandalismus werden zur Anzeige gebracht.

IV. Zuwiderhandlungen gegen die Flugplatzordnung

Verstöße gegen die Regelungen dieser Flugplatzordnung gelten als Verstöße gegen die Auflagen des Erlaubnisbescheides der Luftfahrtbehörde und der Geländeausweisung durch den MFSD und können nach den maßgeblichen Bußgeldvorschriften als Ordnungswidrigkeiten geahndet und mit einer Geldbuße belegt werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.

Hinweis: Die in der Flugplatzordnung aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für alle Geschlechtsformen (männlich, weiblich, divers) und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

Der Modellflugsport Geschwenda e.V. verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

Die Mitglieder des Vereines setzen sich aktiv für den Schutz von Kindern und Jugendlichen ein.

Der Vorstand
des MFC Geschwenda e.V.

Anlage zur Flugplatzordnung vom 25. April 2024

